

Siebente Sitzung des schweizerischen Schulraths.

Sesam Bern den 16. Decbr 1867

Ammonand: P. Zimmerli, M. G. G. G.

S. 111.

Der schweiz. Schulrath

Kantonsratte Luzern

betreffend: Aufstellung der neuen Kantons- und schweizerischen
Regierung im Kanton Schaffhausen

Regierung im Kanton

in Folge der am 2. August d. J. (S. 97)
auf Aufhebung eines Kantons der neuen schweizerischen Verfassung,
gleiches aber der neuen Verfassung im Kantone St. Gallen gefallenen Beschlusses,
sowie eines besondern Beschlusses der Regierung im Kanton
St. Gallen vom 21. November

in Folge der am 2. August d. J. (S. 97)

in Folge der

dass die Zustimmung zu Aufhebung der Kantone im Kanton Schaffhausen
bedeutend ist dem Sinne zu verstehen ist und gegeben wird, dass der obige
besondere Beschlusse dieser Aufhebung im Kanton St. Gallen, od. Luzern,
entschieden werden soll, dass die auf die Aufhebung der Kantone
sowohl als die Kantone St. Gallen, od. Luzern, betreffend
sowohl als die Kantone St. Gallen, od. Luzern, betreffend
Aufhebung der Kantone St. Gallen, od. Luzern, betreffend

in Anwendung von Art. 111, 1. p. des Bundesgesetzes

beschlusst.

1. Bei einem Aufsatze darüber, wie es gefallt, als Präsidenten
im Kanton Schaffhausen der obige Beschlusse betreffend die Aufhebung der
Kantone im Kanton St. Gallen, od. Luzern, betreffend

2. Bei demselben Beschlusse, zu erwarten, dass die Aufhebung der Kantone
sowohl als die Kantone St. Gallen, od. Luzern, betreffend
sowohl als die Kantone St. Gallen, od. Luzern, betreffend

3. Aufhebung der Kantone St. Gallen, od. Luzern, betreffend

Das Präsidium erklärt zu Protokoll, dass dasselbe zu dieser mit Majorität gefassten Beschlusse nicht gestimmt habe.

Actum den 16. Decbr 1867

letzten obliegenden Vorlesung über, flammende der Aftersommer'schen
Riffhaute der Nammensache, ferner die größte Massenerhebung, übergeben
wurden.

zur Aufzeichnung eines Beschlusses, seines Vorsitzenden wird aufgefordert

Sicherheiten

bestätigt.

Bei in der nächsten veranschaulichten Sitzung des Beschlusses wird der Beschl. ge.
wichtigem.

Bestenfalls bestätigt für den
Beschluss vom 16/12
1867
Z. H. J. J. J.